



Betriebsausschuss am 02.12.2014		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/005/2014		
Nr. 7 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:	04.08.2014	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	02.12.2014		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Neuerlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zu erlassen.

II. Rechtsgrundlage:

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a.F. gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasserleitungen – SÜwVO Abw NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 602 ff.)

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes hat deshalb eine neue Muster-Satzung erarbeitet.

Ein Abgleich mit der derzeit gültigen Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat zu Änderungen geführt, die in der beigefügten Entwurfssatzung fett markiert sind.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Bezüglich der Änderungen in § 9 dieser Satzung wird auf die Sitzungsvorlage FB 3/084/2014 verwiesen.

Gemäß §61 Abs. 2 WHG hat der Bund geregelt, dass derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionstüchtigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb zu überwachen. Zu „Abwasseranlagen“ gehören auch Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslose Gruben. Bezüglich der landesrechtlichen Fristen weichen die Bestimmungen zu den privaten Abwasseranlagen nicht ab.

Zudem ist vor allem der § 6 mit der nun möglichen bedarfsgerechten Abfuhr hervorzuheben.

Bisher wurden die alle Kleinkläranlagen regelmäßig alle zwei Jahre durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen abgefahren. Dieser feste Abfuhrhythmus wird nun durch eine (schon lange geforderte) bedarfsgerechte Abfuhr abgelöst. Voraussetzung dafür ist, dass die KKA den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Wenn der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin gegenüber der Stadt durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) einer Fachfirma bei einer ordnungsgemäßen Anlage nachweisen kann, dass eine Abfuhr noch nicht erforderlich ist, wird die Anlage noch nicht abgefahren.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen